

Stadt Emden

Mitteilungsvorlage Antrag

öffentlich

Dienststelle:

FD Öffentliche Sicherheit und
Straßenverkehr

Datum:

30.10.2002

Vorlagen-Nr.:

14-399

Beratungsfolge:

Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und
Bürgerservice

Sitzungstermin:

11.11.2002

Betreff:

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L 2 im Bereich der Petkumer Münte;
der FDP-Fraktion vom 12.08.2002

Antrag

Inhalt der Mitteilung:

Siehe Anlage

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde in der Verkehrskonferenz umfassend einschließlich einer Ortsbesichtigung diskutiert.

Bei der Petkumer Straße handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße, die des Weiteren Bedarfsumleitung für die A 31 ist. Sie dient überwiegend der Aufnahme des regionalen Verkehrs, aber auch der Verbindung Emden-Oldersum-Leer. Die Straße ist im Teilbereich zwischen Borssum und Petkum auf 70 km/h und in der Ortsdurchfahrt Petkum sogar auf 30 km/h begrenzt. Nach dem Ortsausgang Petkum gibt es in Fahrtrichtung Oldersum bis zur Stadtgrenze kaum anliegende Bebauung und der gute Ausbauzustand lässt ohne Probleme die Regelschwindigkeit von 100 km/h zu. Bei der Geschwindigkeitsreduzierung nach der Stadtgrenze handelt es sich um eine zeitlich beschränkte Baustellenbeschilderung der Baustellenzufahrt des Sperrwerkes Gandersum, da dort häufig Großraum- und Schwertransporte ein- und ausfahren müssen.

Die Bebauung verdichtet sich erst im Ortsteil Petkumer Münte wieder, wobei sich diese nur rechtsseitig der Straße befindet.

Alle Ausfahrten im Ortsteil wurden hinsichtlich ihrer Sichtweiten von der Polizei vermessen und bewertet, mit dem Ergebnis, dass die geringste Sichtweite von 178 m immer noch ausreicht, um sicher in die Straße einzufahren. Bei einer ungebremsten Näherungsgeschwindigkeit von 100 km/h verbleiben immer noch 6,5 Sekunden zum Einfahren auf die L 2, wobei die v-85-Geschwindigkeit nach Einschätzung der Polizei im Kurvenbereich deutlich unter diesem Wert bei ca. 70-80 km/h liegt. Darüber hinaus sind bei einfahrenden, langsamen landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Annäherungstrecken der bevorrechtigten Fahrzeuge auf jeden Fall so lang, dass im Einzelfall eine Bremsreaktion erfolgen kann. Das vorliegende Unfallbild der letzten 5 Jahre bestätigt diese Einschätzung und rechtfertigt keine Geschwindigkeitsreduzierung in dem geforderten Bereich. An einer Einfahrt gibt es eine Sichtbehinderung durch privaten Bewuchs. Der Eigentümer wird aufgefordert, diese zu beschneiden.

Fazit:

Die bestehende Verkehrsregelung wird nicht verändert.